

Arbeitsanweisung

Ord.-Nr.: 15 LOG 10-001 Anliefernvorschriften FIBRO GmbH

1. Zweck

Diese Anliefernvorschriften dienen einem reibungslosen logistischen Ablauf zwischen der FIBRO GmbH und ihren Lieferanten.

2. Geltungsbereich

Die Anliefernvorschriften gelten ergänzend zu den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der LÄPPLE Gruppe“ für alle Lieferanten der FIBRO GmbH.

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften erfolgt eine Reklamation. Diese wirkt sich negativ auf die Lieferantenbewertung aus. Mehrkosten die durch die Nichteinhaltung der Liefernvorschriften entstehen werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Sind in Sonderfällen Abweichungen von den Vorschriften notwendig so sind diese mit der FIBRO GmbH abzustimmen.

Der Lieferant ist für die Deklaration von Gefahrgut und die Klassifizierung und Auszeichnung der Waren verantwortlich. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant für die daraus resultierenden Schäden.

3. Zuständigkeiten

Die zuständigen Leiter des Einkaufs und der Logistikabteilungen an den Standorten sorgen für die Bekanntgabe und Umsetzung der getroffenen Regelungen.

4. Beschreibung

Die Verpackung ist so auszulegen, dass ein Schutz der Ware vor Beschädigung beim Transport gewährleistet ist. Dabei sollte immer der Grundsatz der Vermeidung angewendet werden. Nur das minimal notwendige Volumen und Gewicht, um das Transportgut möglichst gut zu schützen. Bspw. durch Separierung oder Formschluss.

5. Avisierung von Lieferungen

Lieferungen müssen immer schriftlich avisiert werden, sobald das Gewicht von Teilladungen 2,5 to. übersteigt, oder das Bauteil größer wie 200 cm ist. Die Avisierung muss schriftlich spätestens einen Tag vor Anlieferung per Mail erfolgen und muss folgende Informationen enthalten:

- Bestellnummer(n)
- Artikelnummer(n)
- Anzahl Packstücke/Ladungsträger
- Gewicht(e)
- Abmessungen

Die Avisierung ist an das jeweilige anzuliefernde Werk zu richten:

Haßmersheim: logistikcenterfih@fibro.de

Weinsberg: wareneingang@fibro.de

Erarbeitet: LISY Workflow	Geprüft: LISY Workflow	Freigabe: LISY Workflow	Ausgabe: November2019
Dies ist ein EDV - Dokument und ohne Unterschrift gültig			

Arbeitsanweisung

Ord.-Nr.: 15 LOG 10-001 Anliefervorschriften FIBRO GmbH

6. Anlieferzeiten in den Werken

Anlieferungen außerhalb der angegebenen Zeiten sind nur in Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit Ihrer Kontaktperson aus Einkauf / Disposition möglich.

An etwaigen Brückentagen oder Betriebsurlaubstagen wird frühzeitig ein entsprechender Vermerk auf der Bestellung aufgedruckt. Diese Bemerkung gilt es zwingend zu beachten. Ausnahmen sind bei ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung davon nicht betroffen.

Haßmersheim:

Montag-Freitag:

06:00 bis 21:00 Uhr (ausgenommen gesetzl. Feiertage und Brückentage)

Weinsberg:

Montag-Freitag:

07:00 bis 15:30 Uhr (ausgenommen gesetzl. Feiertage und Brückentage)

Pausenzeiten: 09:00 bis 09:20 Uhr und 12:00 bis 12:30 Uhr

7. Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Lieferschein inkl. der gesetzlich vorgegebenen Begleitpapiere (Gefahrgutdokumente etc.) mitzuschicken.

Der Lieferschein ist grundsätzlich mittels einer Lieferscheintasche sichtbar an der Sendung anzubringen. Die Lieferscheine dürfen nicht mit Tackerklammern an der Ware befestigt werden (Beschädigungsgefahr).



Abbildung 1 - DIN Lieferscheintasche

Aufgrund der besseren Lesbarkeit und der nach der Wareneingangsbearbeitung folgenden Digitalisierung der Lieferscheinpapiere, setzen wir voraus, dass die Papierqualität 80 g/m² und dem Format A4 entspricht.

Folgende Informationen sind auf dem Lieferschein mindestens anzugeben:

- Name des Lieferanten
- Bestellnummer der Fa. FIBRO
- FIBRO Artikelnummer
- Artikelmenge
- Teillieferungen müssen separat ausgewiesen werden
- Zolltarifnummer
- Ursprungsland

Arbeitsanweisung

Ord.-Nr.: 15 LOG 10-001 Anliefervorschriften FIBRO GmbH

8. Verpackung und Kennzeichnung

Die FIBRO-Werke verfügen über keine Entladerampen. Daher müssen LKWs grundsätzlich seitlich be- bzw. entladbar sein.

Besteht eine Lieferung aus mehreren Packstücken so ist dies deutlich an den Packstücken zu kennzeichnen und auf dem Lieferschein als Hinweis mit anzugeben.



Abbildung 2 - Mehrere Packstücke

8.1 Transportsicherung

Die Transportsicherung ist mittels geeigneter und zugelassener Sicherungsmaterialien vorzunehmen, so dass beim Umschlagen, Transport, Be- und Entladen der Ware keine Beschädigungsgefahr und keine Gefahr für Leib und Leben ausgeht.

8.2 Verpackungseinheit 1 (Teil / Produkt)

- Es muss eine eindeutige Zuordnung der Artikel zu den Begleitpapieren vorhanden sein
 - Die Ware muss unbeschädigt und frei von Verschmutzungen angeliefert werden
 - Auf dem Einzelteil bzw. der kleinsten Verpackungseinheit muss eine beständige und gut lesbare Beschriftung aufgebracht sein. Die Beschriftung ist gemäß Angabe auf der Zeichnung anzubringen. Sollte kein Ort für die Anbringung definiert sein, so kann der Ort vom Lieferanten ausgewählt werden. Die Beschriftung darf jedoch nicht auf Funktionsflächen angebracht werden. Die Beschriftung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - FIBRO Artikelnummer
 - Bestellnummer
- Zusätzlich bei Verpackungseinheiten anzugeben:
- Liefermenge mit Mengeneinheit bei Verpackungseinheit >1 im Packstück
 - Bei verderblichen Gütern das Mindesthaltbarkeitsdatum
- Sollte eine Beschriftung baugrößenbedingt nicht möglich sein, so ist zumindest auf der Umverpackung eine eindeutige Beschriftung anzubringen.

8.3 Verpackungseinheit 2 (Transportverpackung)

- Grundsätzlich muss die Verpackung ausreichenden Schutz gegen mechanische und klimatische Beanspruchungen (Korrosion), sowie gegen Diebstahl während des Transportes gewährleisten
- Die Ware darf nicht über den Ladungsträger hinausstehen und ist rutschfest zu sichern
- Die Verpackungseinheiten müssen sortenrein und zählbar sein
- Artikelreine Ladeeinheiten sind anzustreben und Mischpaletten sind zu vermeiden. Sind sogenannte Mischpaletten nicht zu vermeiden, müssen die einzelnen Verpackungseinheiten für eine reibungslose und schnelle Warenvereinnahmung eindeutig gekennzeichnet und optisch getrennt werden

Arbeitsanweisung

Ord.-Nr.: 15 LOG 10-001 Anliefernvorschriften FIBRO GmbH

- Es darf kein loses Füllmaterial (Bspw. Chips) als Polstermaterial / zum Schutz der Ware verwendet werden (Bitte Kartonagen, Kraftpapier, Luftpolsterfolie o.ä. einsetzen)
- Die Möglichkeit zur Entladung und Transport der angelieferten Waren müssen durch Gabelstapler bzw. Flurförderzeuge gewährleistet sein
- Sämtliche Verpackungseinheiten sind ergonomisch für die manuelle Handhabung und für eine schnelle Entnahme zu gestalten. Die genutzten Verpackungseinheiten müssen der jeweiligen Belastung standhalten (dürfen nicht einreißen, aufplatzen o.ä.)
- Pakete mit einem Bruttogewicht von über 30 kg müssen auf einer Palette angeliefert werden
- Der Einsatz von Einwegmaterialien ist auf ein Minimum zu beschränken

8.4 Ladungsträger

Folgende Ladungsträger sind für die Verwendung zugelassen:

8.4.1 Standard Ladungsträger

- Tauschfähige Europaletten nach Standard unbeschädigt (IPPC)
 - Max. 1.000 kg
 - Maximale Höhe: 180 cm
 - Rahmen für Europaletten (Bild mit IPPC / Metallbeschläge) unbeschädigt
- Eurogitterboxpaletten, tauschfähig, unbeschädigt
 - Max. 1.000 kg

Ausschlusskriterien für den Austausch von Ladehilfsmitteln

Sollte ein Ladehilfsmittel einen der folgenden Schäden aufweisen, sind diese nicht tauschfähig und werden unter Umständen nicht angenommen.

- Ecksäulen sind verformt
- Klappen können nicht mehr geöffnet oder geschlossen werden
- Die Gitterbox ist verformt, sodass diese nicht mehr eigenständig stehen oder gestapelt werden kann
- Einzelne Gitterstäbe der Gitterbox sind beschädigt, sodass diese abstehen
- Einzelne Bretter / Stützen bei Euro-Paletten sind stark beschädigt oder fehlen
- Die Tragfähigkeit ist nicht mehr gewährleistet
- Der Ladungsträger ist so sehr beschädigt oder verschmutzt (Rost, Absplitterungen, Ölrückstände etc.), dass Ladegüter beschädigt werden könnten

Wenn Europaletten einen oder mehrere der folgenden Schäden aufweisen, sind die Paletten nicht tauschfähig und müssen gemäß dem Technischen Regelwerk der EPAL repariert werden.

Nicht tauschbare EPAL-Paletten:



Ein Brett fehlt



Ein Klotz fehlt oder ist so gespalten, dass mehr als ein Nagelschaft sichtbar ist.



Ein Boden- oder Deckbrett ist so abgesplittert, dass mehr als ein Nagelschaft sichtbar ist.



Verdrehte Klötze dürfen nicht mehr als 10 mm überstehen.



Ein Brett ist quer oder schräg gebrochen.

Weitere Merkmale für schlechten Allgemeinzustand

1. Die Tragfähigkeit ist nicht mehr gewährleistet (morsch und faul, starke Absplitterungen, beschädigte Querbretter).
2. Die Verschmutzung ist so stark, dass die Ladegüter verunreinigt werden.
3. Starke Absplitterungen sind an mehreren Klötzen vorhanden.
4. Offensichtlich sind unzulässige Bauteile verwendet worden (z.B. zu dünne Bretter, zu schmale Klötze).

Abbildung 3 - Ausschlusskriterien für den Tausch von EP

Arbeitsanweisung

Ord.-Nr.: 15 LOG 10-001 Anliefervorschriften FIBRO GmbH

8.4.2 Sonderladungsträger

- Kartonagen
 - Nicht mit Klammern, sondern geklebt verschlossen
- Schwerlastpaletten / Sonderladungsträger: Die Kufenhöhen / Abstände sind analog der Vorgaben des Europalettenstandards zu erstellen (Vgl. Abbildung 4 - Größe und Maße Europaletten)
- Holzkisten (IPPC):
 - Seefrachtmäßige Verpackung
 - Die Kufenhöhen / Abstände sind analog der Vorgaben des Europalettenstandards zu erstellen (Vgl. Abbildung 4 - Größe und Maße Europaletten) Verschluss der Kiste vorzugsweise mit Bändern
 - Der Einsatz von Nägeln und Schrauben ist auf ein Minimum zu beschränken. Bei Verwendung dieser, ist auf eine sichere Handhabung zu achten

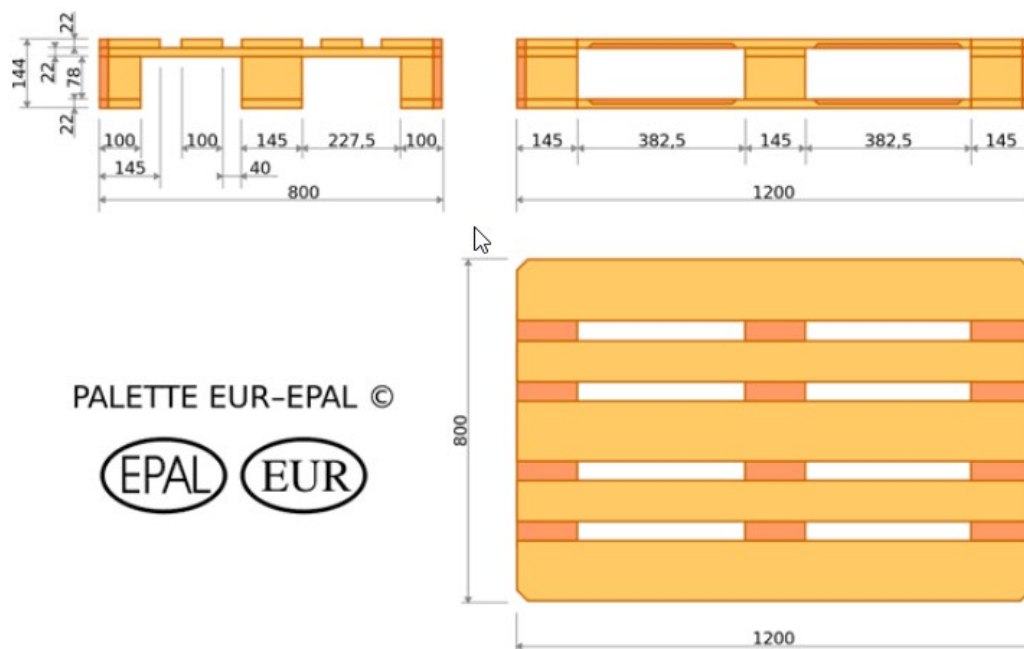


Abbildung 4 - Größe und Maße Europaletten

8.4.3 Sondervereinbarungen

Für andere / weitere Ladungsträger sind Sondervereinbarungen zu treffen. Bspw.

- Tablare für das automatisierte Hochregallager in Haßmersheim
- Kleinladungsträger
- ½ Palette
- Etc.

Arbeitsanweisung

Ord.-Nr.: 15 LOG 10-001 Anliefervorschriften FIBRO GmbH

9. Produktkonservierung und Haltbarkeit

Waren und Güter sind gegen Korrosion zu schützen. Der Korrosionsschutz ist für mindestens 6 Monate, nach Anlieferung auszulegen. Art und Weise sind durch den Lieferanten zu prüfen und festzulegen.

Bei der Verwendung von Korrosionsschutzfolie oder –Papier (z.B. Branofol, BRANOrost, EXCOR/VCI), sollte dies über reguläres Folien- oder Papierrecycling entsorgt werden können.

Alle verwendeten Produkte müssen konform mit der REACH-Verordnung sein.

Konservierungsmittel die als Gefahrstoffe eingestuft sind, sind im Vorfeld beim zuständigen Einkäufer mit Sicherheitsdatenblatt anzuzeigen. Der Sendung ist ebenfalls das Sicherheitsdatenblatt des Konservierungsmittels beizulegen.

Bei Produkten mit begrenzter Haltbarkeit muss das Herstell- oder Mindesthaltbarkeitsdatum auf dem Lieferschein und auf dem Produkt angegeben werden.

Die Gesamthaltbarkeit dieser Produkte muss bei Anlieferung mindestens 85 Prozent betragen.